

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrenlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1864.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Benlig.

Erneuertes Reglement

für die Magdeburgische Landfeuersocietät vom 28. April 1843; wie dasselbe abgeändert worden ist durch die unterm 12. Dezember 1857 und 25. Mai 1864 ergangenen Landesherrenlichen Verordnungen.

Erster Abschnitt

betreffend

die Immobilien-Versicherung.

§. 1.

Die Magdeburgische Land-Feuersocietät soll fortan, wie bisher, das platte Land folgender Bestandtheile Unserer Provinz Sachsen:

- 1) des Herzogthums Magdeburg mit Einschluß des ehemaligen Ziefarschen Kreises, der Grafschaft Harby und des Amtes Gommern;
- 2) des Saalkreises,
- 3) der Grafschaft Mansfeld,
- 4) der Altmark,
- 5) des Stiftes Quedlinburg,
- 6) des Fürstenthums Eichsfeld,
- 7) des Fürstenthums Erfurt,
und außerdem
- 8) das platte Land des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode umfassen. Die gegenwärtig zur Societät gehörigen ausländischen Gebiete, nämlich:
 - a) das platte Land und die Städte der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, und
 - b) das platte Land und die Städte des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, mit Einschluß der Städte Gera und Lobenstein